

Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen

Dezernat I
Bereich Recht
Geschäftsstelle Stadtrechtsausschuss

SB: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Postanschrift: [REDACTED]

Ihre Zeichen: [REDACTED]

Ihre Nachricht: [REDACTED]

Unser Zeichen: [REDACTED]

Ludwigshafen, 01.06.2021

Widerspruchsverfahren Christoph Kling wegen Informationszugang nach LTranspG

Ablehnung der Zusendung von Verträgen der Stadt mit Hilfsorganisationen über deren Mitwirkung im Katastrophenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter [REDACTED]

anliegend übersenden wir Ihnen eine geschwärzte Version der Vereinbarung über die Aufstellung und den Einsatz von Schnelleinsatzgruppen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit der Bitte um Weiterleitung an die Mandantschaft.

Bitte teilen Sie uns bis zum **17. Juni 2021** mit, ob sich damit der Widerspruch erledigt hat. Sollte dies der Fall sein, würden wir das Widerspruchsverfahren ohne Kostenerhebung einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Sachbearbeiter StRA

Vereinbarung über die Aufstellung und den Einsatz von Schnelleinsatzgruppen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein

zwischen

der Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen

- nachfolgend Stadt Ludwigshafen genannt -,

und

- 1. dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Rheinland-Pfalz eingetragener Verein, Kreisverband Ludwigshafen vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Holger Scharff,*
- 2. dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Vorderpfalz eingetragener Verein, vertreten durch die Vorsitzende, Willi Dörfler, und den Kreisgeschäftsführer, Herrn Michael Kurz,*
- 3. der Johanniter-Unfall-Hilfe eingetragener Verein, Regionalverband Bergstraße - Pfalz, vertreten durch den Regionalvorstand, Herrn Kai Jungenheimer,*
- 4. dem Malteser-Hilfsdienste eingetragener Verein Ludwigshafen, vertreten durch die Stadtbeauftragte, Frau Hiltrud Gehrlein-Bischoff,*
- 5. der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Ludwigshafen vertreten durch Herrn Oliver Schwab-Nagel,*

- nachfolgend insgesamt Hilfsorganisation/en genannt -

Präambel

Das Ziel dieses Vertrages ist die Aufstellung und Vorhaltung von Schnelleinsatzgruppen (SEG), die im Katastrophenschutzfall die Aufgaben des Sanitäts- und Betreuungsdienstes im Gebiet der Stadt Ludwigshafen abdecken. Diese Schnelleinsatzgruppen sind eine Ergänzung zum öffentlich—rechtlichen Rettungsdienst und Einheiten des Katastrophenschutzes.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist gemäß § 2 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Aufgabenträger für die Durchführung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe sowie des Katastrophenschutzes im gesamten Stadtgebiet. Diese Aufgaben sind gemäß § 2 Abs. 2 LBKG i.V.m. § 2 Abs. 1 GemO Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LBKG ist es die Aufgabe der Stadt Ludwigshafen dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, deren Aufgaben über den Aufgabenbereich der Feuerwehr hinausgehen, bereitstehen und über die erforderliche Ausrüstung sowie die notwendigen baulichen Anlagen verfügen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Allgemeinen Hilfe setzt die Stadt Ludwigshafen gemäß § 17 LBKG neben der Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr) insbesondere die folgenden örtlichen privaten Hilfsorganisationen ein:

- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH)
- Malteser-Hilfsdienste (MHD)
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz (KatS) bildet die Stadt gemäß § 19 LBKG Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter Einbeziehung der oben genannten privaten Hilfsorganisationen. Der Einsatz der Hilfsorganisationen erfolgt insbesondere bei der Betreuung und dem Sanitätsdienst.

Die Stadt Ludwigshafen kann darüber hinaus im Rahmen des Katastrophenschutzes weitere spezielle Einheiten für besondere Einsatzlagen mit besonderen Tätigkeitsschwerpunkten bilden. Zu diesem Zweck kann die Stadt Ludwigshafen mit der jeweiligen Hilfsorganisation zusätzliche Einzelvereinbarungen abschließen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Hilfsorganisationen verpflichten sich gegenüber der Stadt Ludwigshafen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz der Stadt Ludwigshafen durch die Bereitstellung von Schnelleinsatzgruppen auf Basis dieses Vertrages. Die Schnelleinsatzgruppen haben bei Einsätzen nach dem LBKG unter anderem die Aufgabe, vorbeugende und abwehrende Maßnahmen insbesondere gegen Gefahren größeren Umfanges zu gewährleisten. Sie übernehmen im Katastrophenschutzfall hauptsächlich die Aufgaben der Betreuung und des Sanitätsdienstes.

- (2) Die personelle und materielle Aufstellung sowie die Ausstattung der Schnelleinsatzgruppen ist angelehnt an die mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz abgestimmte gemeinsame Konzeption der Landesverbände der Hilfsorganisationen, vom 01.08.2017 (HiK-Konzept 3.0).
- (3) Die Hilfsorganisationen verpflichten sich – entsprechend der Vorgaben des HiK-Konzepts 3.0 – folgende Schnelleinsatzgruppen aufzustellen und zum Katastrophenschutz bzw. zum Zwecke des Vertrages zur Verfügung zu stellen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Hilfsorganisationen können – mit Zustimmung der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen (Abteilungsleitung Katastrophenschutz) – auch von den vorgenannten Regelungen abweichen und übergreifende Aufgaben wahrnehmen.

[REDACTED]

- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Katastrophenschutz für die Betreuung und den Sanitätsdienst bezieht sich die Stadt Ludwigshafen die in dem HiK-Konzept 3.0 aufgeführten Katastrophenschutz-Strukturen, insbesondere bezogen auf die Betreuung und auf den Sanitätsdienst. Nähere Einzelheiten sind dem aktuellen HiK-Konzept 3.0 zu entnehmen.

§ 2

Zuständigkeitsbereiche und Einsatzgebiet

- (1) Das Einsatzgebiet der Schnelleinsatzgruppen ist das Gebiet der Stadt Ludwigshafen.
- (2) Soweit Schnelleinsatzgruppen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe durch andere kreisfreie Städte oder Landkreise angefordert werden, erfolgt die Zustimmung zu einem solchen Einsatz bzw. Freigabe eines solchen Einsatzes durch den Führungsdienst der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen (FD).
- (3) Ein bundesweiter Einsatz der Schnelleinsatzgruppen ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Führungsdienstes der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen (FD) bzw. der Leitung der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen.

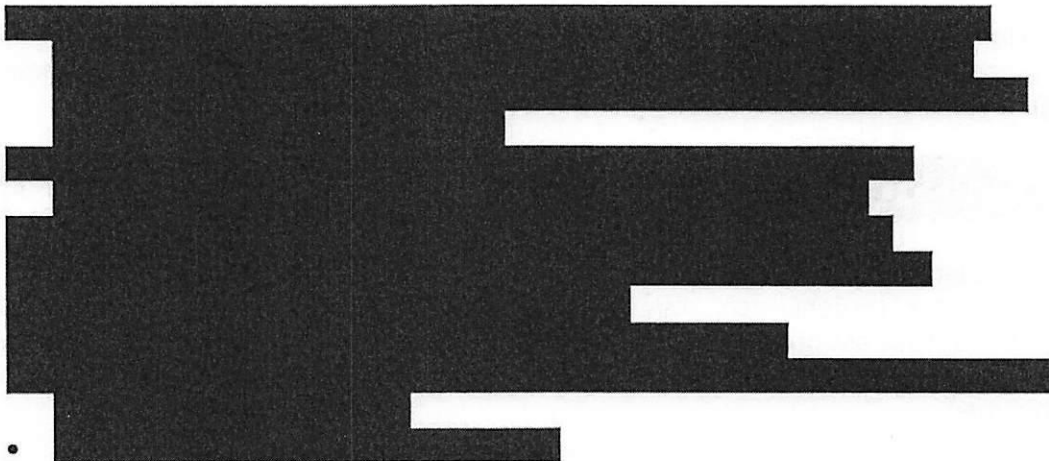
- (4) Planbare überregionale Einsätze von Schnelleinsatzgruppen sind mit der Abteilungsleitung Katastrophenschutz der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen abzustimmen. Dies gilt auch für ausschließlich organisationseigene Einsätze.

§ 3

Einsatz der Schnelleinsatzgruppen

- (1) Die Einsatzkriterien für den Einsatz von Schnelleinsatzgruppen ergeben sich aus dem Rahmen-Alarm-und Einsatzplan (RAEP) des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem [REDACTED] der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen in der jeweils gültigen Fassung. Der Inhalt der beiden vorgenannten Pläne in der jeweils gültigen Fassung wird vollumfänglich zum Gegenstand dieses Vertrages.

Die Schnelleinsatzgruppen werden bei Großschadensereignissen – insbesondere bei Vorliegen folgender Kriterien – eingesetzt:



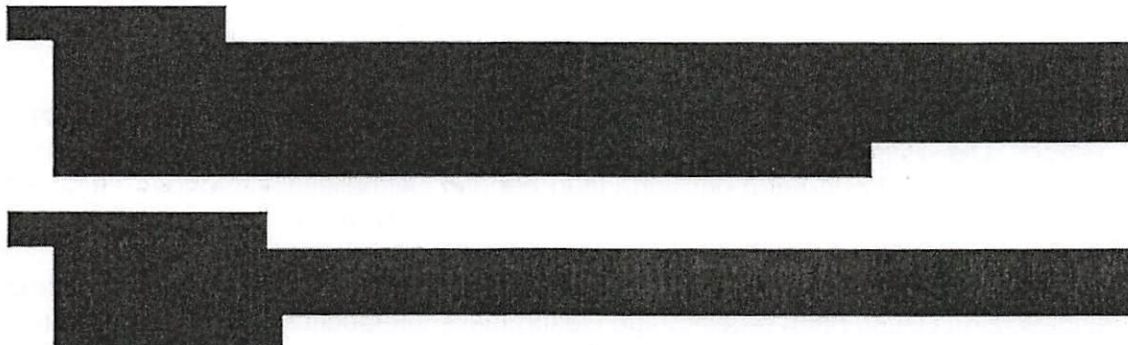
- (2) [REDACTED] Hierüber entscheidet der Führungsdienst der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen im Einzelfall nach eigenem Ermessen.

§ 4

Einsatzleitung

- (1) Die Einsatzleitung des Gesamteinsatzes obliegt gemäß § 25 Abs. 1 LBKG der/dem Oberbürgermeister/in der Stadt Ludwigshafen oder der/dem von ihr/ihm Beauftragten. Im Einsatzfall werden die Schnelleinsatzgruppen gemäß dem Einsatzleitplan der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen in deren Führungsstrukturen eingebunden.

(2) Im Katastrophenfall (ab Alarmstufe 3) gilt insbesondere folgendes:



§ 5

Alarmierung und Anforderung der Schnelleinsatzgruppe/n im Katastrophenfall

- (1) Die Anforderung einer Schnelleinsatzgruppe erfolgt durch die Einsatzleitung beziehungsweise durch die Technische Einsatzleitung (TEL) oder durch einen von der Einsatzleitung Beauftragten (wie z.B. den/die leitenden/leitende Notarzt/Notärztin (LNA) oder durch die organisatorische Leitung (Orgl).
- (2) Die Alarmierung der Schnelleinsatzgruppen erfolgt in der Regel über Funkmeldeempfänger durch die Integrierte Leitstelle Ludwigshafen (ILtS) oder der Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ) der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen.

§ 6

Organisationseigene Nutzung der an die Hilfsorganisationen überlassenen und im Eigentum der Stadt stehenden Fahrzeuge und Ausstattungsgegenständen

- (1) Die von der Stadt Ludwigshafen zum Zwecke des Katastrophenschutzes angeschafften und den Hilfsorganisationen zur Nutzung zur Verfügung gestellten Fahrzeuge (wie z.B. Mannschaftswagen, Transportfahrzeuge usw.) dürfen – jeweils nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung durch die Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen (Abteilung Katastrophenschutz) – von den Hilfsorganisationen grundsätzlich auch für organisationseigene Zwecke (wie z.B. zur Erfüllung privatrechtlicher Vereinbarungen) genutzt werden.
- (2) Sofern es die jeweilige Einsatzsituation erforderlich macht, können die Schnelleinsatzgruppen der Hilfsorganisationen von deren organisationseigenen Veranstaltungen vom diensthabenden Führungsdienst der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen nach eigenem Ermessen ins Gebiet der Stadt Ludwigshafen zurückbeordert und zum Katastrophenschutz eingesetzt werden.

§ 7

Personelle Ausstattung der Schnelleinsatzgruppen

- (1) Das erforderliche Personal für die Schnelleinsatzgruppen wird von den Hilfsorganisationen gestellt. Die Hilfsorganisationen sind für die Fachdienstausbildung sowie sonstige notwendige Qualifizierungen der von ihnen bei den Schnelleinsatzgruppen eingesetzten Helferinnen und Helfer (wie z.B. Fahrerlaubnisse) verantwortlich.
- (2) Die Hilfsorganisationen sind verpflichtet, bei den von ihnen in den Schnelleinsatzgruppen eingesetzten Helfer/innen regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder der Schnelleinsatzgruppen sind für die Dauer des Einsatzes nach dem LBKG über die Unfallkasse Rheinland-Pfalz versichert. Dies gilt gleichermaßen für Wegeunfälle. Dieser Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme an von der Stadt Ludwigshafen angeordneten Ausbildungsveranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen und Übungen.
- (4) Die Mitglieder der Schnelleinsatzgruppen werden von ihrer jeweiligen Hilfsorganisation mit der erforderlichen persönlichen Schutzkleidung (PSA) ausgestattet. Diese persönliche Schutzkleidung ist bei Einsätzen und Übungen von den Mitgliedern der Schnelleinsatzgruppen zu tragen.

§ 8

Fahrzeuge und Ausstattungsgegenstände der Schnelleinsatzgruppen

- (1) Die Stadt Ludwigshafen beschafft für die Schnelleinsatzgruppen – mit Ausnahme der persönlichen Schutzkleidung – die notwendige Ausstattung, Verbrauchsmaterialien sowie Fahrzeuge und unterhält diese. Die einzelnen Beschaffungen der notwendigen Ausstattung, Verbrauchsmaterialien und Fahrzeugen werden von der Stadt Ludwigshafen im Benehmen mit den Einheitsführern der Schnelleinsatzgruppen durchgeführt. Die Ausstattung wird von entsprechend geschulten Fachkräften der Schnelleinsatzgruppen – gegebenenfalls auch unter der Mitwirkung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Berufsfeuerwehr Ludwigshafen – gewartet und gepflegt.
 - (2) Sämtliche von der Stadt Ludwigshafen angeschaffte Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände verbleiben vollständig im Eigentum der Stadt Ludwigshafen und sind nach Ende der Nutzungszeit wieder an die Stadt Ludwigshafen herauszugeben.
- 

- (4) Die Hilfsorganisationen führen zum Zwecke der Einhaltung der jährlichen Mindestfahrstrecke von 600 km mit den ihnen von der Stadt Ludwigshafen zur Nutzung

überlassenen Fahrzeugen nach eigenem Ermessen Bewegungsfahrten zur Vermeidung von Standschäden durch. Die Mindestfahrstrecke soll möglichst mit mehreren Fahrten in regelmäßigen Abständen erreicht werden. Monatlich sollte mindestens eine Fahrt mit 25 – 30 km am Stück erfolgen.

- (5) Die im Eigentum der Stadt Ludwigshafen stehenden und den Hilfsorganisationen zur Nutzung überlassenen Fahrzeuge sind von den Hilfsorganisationen bzw. deren Mitgliedern pfleglich zu behandeln und regelmäßig zu reinigen. Die erforderlichen Wartungsarbeiten sind in Absprache mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen in deren Werkstatt durchzuführen zu lassen. Die Reinigung und Pflege der überlassenen Fahrzeuge sowie der überlassenen Geräte erfolgt durch und auf Kosten der Hilfsorganisationen eigenverantwortlich und ist entsprechend der jeweiligen Herstellervorgaben durchzuführen.
- (6) Die jeweilige Hilfsorganisation haftet gegenüber der Stadt Ludwigshafen für jede Beschädigung an den ihr überlassenen – jedoch im Eigentum der Stadt Ludwigshafen stehenden – Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen (insbesondere für solche die sich aus einer unzureichenden Pflege, einer unzureichenden Wartung oder einer unsachgemäßen Verwendung ergeben). Die jeweilige Hilfsorganisation haftet insoweit auch für das Verhalten ihrer Mitglieder sowie sonstigen Dritten, denen sie Zugang zu den Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen der Stadt Ludwigshafen gewährt. Die jeweilige Hilfsorganisation haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- (7) Sollte es an den an die Hilfsorganisation überlassenen – im Eigentum der Stadt stehenden – Fahrzeugen oder Ausstattungsgegenständen zu einem Schaden kommen, so ist die jeweilige Hilfsorganisation verpflichtet, diesen Schaden nebst einer detaillierten Schilderung des Schadenshergangs bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen (Abteilung Katastrophenschutz und/ oder Integrierte Leitstelle) unverzüglich anzuzeigen. Sofern es an einem überlassenen Fahrzeug im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr zu einem Schaden kommt, ist die jeweilige Hilfsorganisation verpflichtet die Polizei zu Unfallstelle hinzuzuziehen und den Unfall aufnehmen zu lassen. Im Übrigen ist die in der Anlage 2 des Vertrages festgelegte Vorgehensweise einzuhalten. Die in der Anlage 2 festgelegte Vorgehensweise wird vollständig zum Inhalt dieses Vertrages.
- (8) Im Hinblick auf jedes seitens der Stadt Ludwigshafen an die Hilfsorganisation überlassene Fahrzeug bzw. jeden Ausrüstungsgegenstand erfolgt eine einmalige Schulung und Einweisung der Schnelleinsatzgruppe der jeweiligen Hilfsorganisation durch die Stadt Ludwigshafen.
- (9) Die Stadt Ludwigshafen trägt gegenüber den Hilfsorganisationen die Kraftstoffkosten für die von ihr beauftragten oder angeordneten Fahrten im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Sämtliche seitens der Hilfsorganisationen durchgeführten Fahrten sind in einem Fahrtenbuch zu dokumentieren.
- (10) Die Hilfsorganisationen verpflichten sich, zur Durchführung der nach diesem Vertrag vereinbarten Tätigkeiten im Katastrophenschutz auch organisationseigene Fahrzeuge und Ausstattungsgegenstände einzusetzen.

- (11) Die Hilfsorganisationen führen nach und nach ihre organisationseigenen Fahrzeuge bei der Werkstatt der Berufsfeuerwehr Ludwigshafen zur Überprüfung vor. Dort erfolgt durch einen Gutachter eine Bestandsaufnahme des Ist-Zustandes der Fahrzeuge sowie durch die Berufsfeuerwehr Ludwigshafen (Abteilung Katastrophenschutz) eine entsprechende – aus der Bestandsaufnahme resultierende – Investitionsplanung. Soweit Reparaturen notwendig sind, entscheiden die jeweilige Hilfsorganisation und die Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen (Abteilung Katastrophenschutz) gemeinsam, ob die Reparatur in Anbetracht des Fahrzeugalters und Zustands noch wirtschaftlich ist oder ob das Fahrzeug zeitnah durch ein im Eigentum der Stadt Ludwigshafen stehendes Fahrzeug ersetzt wird.
- (12) Reparaturen organisationseigener Fahrzeuge, welche ausschließlich auf organisationseigene Nutzung/en zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der jeweiligen Hilfsorganisation. Die Übernahme darüberhinausgehender Reparatur- oder Instandhaltungskosten durch den Kostenträger kann seitens der jeweiligen Hilfsorganisation beantragt werden. Die Entscheidung über die einzelfallbezogene Kostenübernahme trifft die Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen (Abteilungsleitung Katastrophenschutz).

§ 9

Haftung/Versicherung

- (1) Die Haftung richtet sich – mit Ausnahme der Regelung des § 8 Absatz 6 – nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die von den Hilfsorganisationen eingesetzten ehrenamtlichen Helfer/innen sind während sämtlicher im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Tätigkeiten über die Gemeindehaftpflichtversicherung sowie über die gesetzliche Unfallversicherung entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen versichert.

Darüberhinausgehende Versicherungen kann jede Vertragspartei auf ihre Kosten abschließen.

§ 10

Verwaltungsrat

- (1) Die an den Schnelleinsatzgruppen beteiligten Hilfsorganisationen und die Stadt Ludwigshafen bilden einen Verwaltungsrat unter Federführung der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen (Abteilung Katastrophenschutz). Im Streitfall liegt das Letztentscheidungsrecht bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen (Abteilung Katastrophenschutz).

Der Verwaltungsrat besteht aus dem/r Leiter/in der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen, dem/r Abteilungsleiter/in Katastrophenschutz der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen, einem/r Sachbearbeiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen sowie jeweils einem Mitglied der einzelnen Hilfsorganisationen.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entwicklung und Durchführung eines gemeinsamen Ausbildungskonzepts, welches regelmäßig überprüft und kontinuierlich angepasst wird
 - Festlegung der Ausstattung,
 - organisatorische Fragen der Schnelleinsatzgruppe,
 - Fortentwicklung des Schnelleinsatzgruppen-Konzeptes
 - Bildung möglicher Sondereinheiten, wie z.B.: [REDACTED] Wasserrettung oder Hundestaffel
- (2) Der Verwaltungsrat hat bei seiner Beschlussfassung stets die Haushaltslage der Stadt Ludwigshafen zu beachten. Beschlüsse des Verwaltungsrates können nur insoweit umgesetzt werden, als diese von der Haushaltslage der Stadt Ludwigshafen gedeckt sind. Beschlüsse die aufgrund der Haushaltslage der Stadt Ludwigshafen nicht umgesetzt werden können, werden vom Verwaltungsrat entweder wieder aufgehoben oder deren Ausführung zurückgestellt.
- (3) Der Verwaltungsrat tagt mindestens einmal im Quartal. Die Verwaltungsratssitzungen finden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten in der Katastrophenschutz-Halle in [REDACTED] statt.
- (4) Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf im Einzelfall zur Klärung einzelner Fragestellungen oder zur Beratung Fachberater hinzuziehen.

§ 11 **Kostenübernahme**

- (1) Die Stadt Ludwigshafen zahlt – soweit im Haushalt der Stadt Ludwigshafen entsprechende Mittel bereitstehen – für die Unterhaltung der Schnelleinsatzgruppen an die Hilfsorganisationen einen festgelegten jährlichen Pauschalbetrag entsprechend der in der Anlage Nr. 3 diesem Vertrag beigefügten Tabelle. Die in der Anlage Nr. 3 beigefügte Tabelle wird inhaltlich vollumfänglich zum Gegenstand dieses Vertrages. Jeweils zum 31.03. eines jeden Jahres erhöht oder vermindert sich automatisch die gemäß Anlage Nr. 1 vereinbarte Pauschale in demselben prozentualen Verhältnis, wie sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2010 = 100) seit dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns bzw. der letzten Anpassung verändert hat. Sämtliche über den Pauschalbetrag hinausgehenden Kosten werden von der jeweiligen Hilfsorganisation getragen.

Der Pauschalbetrag ist von den Hilfsorganisationen zu verwenden für:

- Persönliche Schutzausrüstung
- Qualifizierungen und Fachdienstausbildungen der Helfer/innen
- Kosten der Gesundheitsuntersuchungen der Helfer/innen
- Reinigung und Pflege der Fahrzeuge sowie der Ausstattungsgegenstände

Die Hilfsorganisationen verpflichten sich zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Pauschalen. Die Stadt Ludwigshafen hat das Recht zur Überprüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der gewährten Pauschale.

- (2) Der jährliche Pauschalbetrag wird von der Stadt Ludwigshafen bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres an die jeweilige Hilfsorganisation ausbezahlt.

§ 12

Verdienstausfall / fortgewährte Leistungen

- (1) Die Stadt übernimmt die bei Einsätzen im Rahmen des Katastrophenschutzes bzw. im Rahmen dieses Vertrages (wie z.B. gemeinsamen Übungen oder Qualifizierungsmaßnahmen) die anfallenden Kosten für Verdienstausfälle und fortgewährte Leistungen, wenn diese für die Einsatzbereitschaft der Schnelleinsatzgruppen erforderlich sind. Werden die Helfer zu Einsätzen während der Arbeitszeit herangezogen, so können die Arbeitgeber in entsprechender Anwendung der Regelung für ehrenamtliche Feuerwehrleute den Ersatz der fortgewährten Leistungen beantragen (Paragraph 13 Absatz 2 LBKG).
- (2) Voraussetzung für die Leistungen nach Abs. 1 ist das Ausfüllen der Alarm-Anwesenheitsliste (siehe Anlage). Diese werden analog der Regelungen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt geltenden Bestimmungen erstattet. Es werden gemeinsame Übungen der Schnelleinsatzgruppen mit anderen Katastrophenschutz-Einheiten mindestens einmal jährlich durchgeführt.

§ 13

Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt, sobald er von sämtlichen Vertragsparteien unterzeichnet wurde.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Die Parteien sind sich jedoch einig, dass der Vertrag erstmals zum 31.12.2024 gekündigt werden kann.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform. Der Kündigende trägt die Beweislast für den fristgerechten Zugang der Kündigung beim Kündigungsempfänger.
- (4) Sollte eine der Hilfsorganisationen ihre Kündigung erklären, wird der Vertrag – zunächst unverändert – mit den übrigen Hilfsorganisationen fortgesetzt.

§ 14
Schlussbestimmung

- (1) Die Parteien erklären mit ihrer Unterschrift zugleich, dass ihnen der Inhalt der mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz abgestimmte gemeinsamen Konzeption der Landesverbände der Hilfsorganisationen, vom 01.08.2017 (HiK-Konzept 3.0), der Inhalt des Rahmen-Alarm-und Einsatzplans (RAEP) des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Inhalt des Einsatzleitplans (ELP) der Berufsfeuerwehr der Stadt Ludwigshafen bekannt ist. Weiter verpflichten Sie sich, sich fortwährend über den aktuellen Stand der vorgenannten Konzeptionen und Pläne zu informieren. Gleiches gilt für den Inhalt der als Anlage 3 beigefügten Pauschalbetragstabelle, für den Inhalt der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung über die Hauptkomponenten sowie den Inhalt der als Anlage 2 beigefügten Handlungsanweisung im Falle eines Haftpflicht- oder Kaskoschadens. Sämtliche vorgenannten Konzepte, Pläne Tabellen und Aufstellungen, werden in ihrer jeweils gültigen Fassung vollständig zum Inhalt dieses Vertrages.
- (2) Mit Unterschrift dieses Vertrages bestätigen die Vertragsparteien, dass sie jeweils ein vollständiges Exemplar der Anlagen 1 bis 3 erhalten haben
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Der Vertrag umfasst insgesamt 13 Seiten zzgl. der genannten Anlagen 1 bis 3
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechen. Das gleiche gilt, wenn sich während der Laufzeit des Vertrages ergibt, dass der Vertrag durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.
- (6) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den _____

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigshafen

Ludwigshafen, den _____

Vorsitzender Arbeiter-Samariter-Bund, Kreisverband Ludwigshafen

Ludwigshafen, den _____

Kreisgeschäftsführer Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Vorderpfalz

Ludwigshafen, den _____

Regionalvorstand Johanniter-Unfall-Hilfe Bergstraße-Pfalz

Ludwigshafen, den _____

Stadtbeauftragte Malteser-Hilfsdienste Ludwigshafen,

Ludwigshafen, den _____

[REDACTED]
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Ludwigshafen

Anlagen:

1. Aufstellung der Hauptkomponenten der Schnelleinsatzgruppen
 2. Handlungsvorgabe bei Unfällen (insbesondere im Straßenverkehr)
- [REDACTED]

Anlage 1

Aufstellung der Hauptkomponenten der SEG'n

- GW-San (2)
- AB-TEL
- RTW (2)
- KTW (4)
- GW-Betreuung
- MFT (5)

Anlage 2 zur Vereinbarung über die Aufstellung und den Einsatz von Schnelleinsatzgruppen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein:

Handlungsanweisung zum Verhalten im Schadensfall mit einem der SEG zur Verfügung gestellten Fahrzeug

Sollte ein der SEG zur Verfügung gestelltes Fahrzeug in einen Unfall verwickelt werden, ist folgendes zu beachten:

- An der Unfallstelle mit dem Fahrzeug stehen bleiben
- Polizei für die Unfallaufnahme rufen
- TE über die [REDACTED] für die Unfallaufnahme informieren und zur Unfallstelle bitten
- Schäden am eigenen und eventuelle Schäden an weiteren Fahrzeugen zusammen mit dem TE festhalten und fotografieren
- Den Geschädigten nicht auffordern ein Gutachten erstellen zu lassen (Gutachterkosten !!!); nur einen Kostenvoranschlag; alles weitere klärt und veranlasst die Verwaltung
- TE ist verantwortlich für das Ausfüllen des Unfallfragebogens
- Fahrer ist verantwortlich für das Erstellen eines ausführlichen Unfallberichtes